

## Allgemeine Verkaufsbedingungen/Geschäftsbedingungen/Reparaturbedingungen/Ersatzteilbedingungen

Stand 06/2010

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

#### 1.1. Unsere Verkaufsbedingungen/Geschäftsbedingungen und Reparaturbedingungen

Nachstehend „Verkaufsbedingungen“ genannt) gelten für den Verkauf aller von uns gelieferten Ersatz-, Zubehör- und Austauschteile (nachstehend „Teile“ genannt) und für von uns ausgeführte Reparaturen und Umbauten, gleichgültig, ob diese von uns selbst hergestellt worden sind oder ob wir sie vom Vorlieferanten bezogen haben.

1.2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

### 2. Bestellungen, Vertragsschluss

2.1. Der Besteller ist verpflichtet, telefonische Bestellungen schriftlich zu bestätigen.

2.2. Beim Fehlen schriftlicher vertraglicher Vereinbarungen gilt der Vertrag spätestens mit der Annahme der Lieferung durch den Besteller als abgeschlossen.

2.3. Lieferungen im Rahmen der Garantiebearbeitung an unsere Vertreter und Vertragswerkstätten erfolgen unter Vorbehalt der nachträglichen Berechnung, soweit wir nach Prüfung das Vorliegen eines Garantiefalles verneinen.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Sofern sich aus dem Angebot/der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.4. Sofern sich aus dem Angebot/der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Kleinaufträgen sind wir zur Lieferung gegen Nachnahme bei Abholung zur Auslieferung gegen Kasse berechtigt.

3.5. Die Annahme von Schecks und Wechseln behalten wir uns - auch bei früherer Annahme - in jedem Einzelfall vor. Die Annahme erfolgt grundsätzlich nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung Statt; die Forderung gilt demgemäß erst nach Einlösung oder Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Diskontspesen oder sonstige Kosten der Einlösung sind sofort fällig und vom Besteller zu zahlen.

3.6. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem am 1. Januar eines jeden Jahres gültig gewesenen Basiszinssatzes i.S.v. § 1 Abs. 1 Diskontsatz Überleitungsgesetz der Deutschen Bundesbank verlangen.

Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 4. Lieferung, Lieferzeit

4.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind wir in der Wahl des Liefer- und Versandweges frei.

4.2. Wir übernehmen keine Haftung für Versandschäden und nicht rechtzeitige Lieferung/Ankommen der Ware..

4.3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4.4. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

4.5. Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziff. 4.3 und 4.4 gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fix-Geschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

4.6. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

4.7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Teile in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4.8. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

### 5. Gefahrübergang, Verpackungskosten

5.1. Sofern sich aus dem Angebot/ der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

### 6. Mängelgewährleistung

6.1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Teile vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.

6.3. Wir übernehmen die Gewährleistung für die Güte der von uns selbst produzierte Teile u. Reparaturen für die Dauer **von 12 Monaten ab Bereitstellungsdatum**.

Für die von Dritten produzierten Teile, die wir lediglich einbauen, verkaufen, haften wir ausschließlich im Rahmen der Gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den Bestimmungen unserer Vorlieferanten.

Ein Anspruch auf Ersatzlieferungen besteht nicht.

Wir übernehmen keine Fremdrechnungen für etwaige Nachbesserungsarbeiten, außer wir hätten schriftlich in einer Vereinbarten Höhe zugestimmt.

Unsere Gewährleistungsfrist ist ausgeschlossen, wenn ein erkennbarer Mangel nicht unverzüglich, ein versteckter Mangel Nicht unverzüglich nach Erkennung schriftlich gerügt wird. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn der Liefergegenstand vom Besteller oder von dritter Seite durch Einbau von Teilen Fremder Herkunft oder in sonstiger Weise verändert worden ist und der Schaden in Zusammenhang mit der Veränderung steht.

Sie ist auch ausgeschlossen, wenn der Schaden bzw. Mangel Darauf beruht, dass der Besteller die Vorschriften der Behandlung, Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes nicht beachtet hat oder gegen gesetzl. Bestimmungen verstoßen hat.

Dies gilt auch, wenn eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes, der Achsdrücke, der Nutzlast oder Der Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird.

Zu Gewährleistung sind wir erst verpflichtet, wenn der Besteller alle seine Vertragspflichten bei uns erfüllt hat.

6.4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

6.5. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

6.6. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Die Deckungssumme kann bei uns erfragt werden.

6.7. **Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate**, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

6.8. Bei Reparaturaufträgen-, Instandsetzungs-, Pflege- und Kundendienstaufträgen steht uns wegen unserer Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht zu. Im Falle einer Pfandverwertung genügt für die Pfandandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte uns bekannte Anschrift des Auftraggebers.

6.9. Von uns angegebene Lieferfristen sind unverbindlich.

## 7. Gesamthaftung

7.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziff. 6. 3 bis 6.6 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

7.2. Die Regelung gemäß Ziff. 7. 1. gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.

7.3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7.4. Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferant und Besteller richtet sich nach Ziff. 6. 7., soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 ff. BGB in Rede stehen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Soweit wir mit dem Besteller die Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungsfristen - anzurechnen.

8.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

8.3. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MWSt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die uns vom Besteller im voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen Saldo“. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.4. Die Verarbeitung oder Umbildung von Teilen durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Teile zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

8.5. Werden Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Teile zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8.6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

9.1. Erfüllungsort/Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers.

9.2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich zuständig das Amtsgericht Kempten/Landgericht Kempten. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

9.3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt.

9.4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; BGBl. 1989 II. S. 588 f) und der UNCITRALKonvention über international gezogene Wechsel und internationale Eigenwechsel vom 09.12.1988 ist ausgeschlossen.

Stand: 06/2010